

Verbreitung

Der Feldhamster ist ursprünglich ein Bewohner der eurasischen Steppengebiete. Auch in großen Teilen Bayerns war er heimisch. Heute aber ist er nur noch in den fränkischen Gäulagen zwischen Schweinfurt und Uffenheim sowie am Main zwischen Miltenberg und Aschaffenburg zu finden. Dort nutzt er die tiefgründigen, gut grabbaren Löss- und Lösslehm Böden, um seine Baue anzulegen.

Lebensweise

Die Nahrung des Feldhamsters besteht v. a. aus Wildkräutern, Getreide, Knollen oder Zuckerrüben. Er frisst aber auch Schnecken, Regenwürmer, Käfer oder junge Mäuse.

Seinen Bau gräbt der Feldhamster im Lössboden zwischen 30 cm (Sommer) und über 1 m (Winter) tief. Die Tiere kommen meist nur in der Dämmerung und nachts an die Oberfläche, um zu fressen oder neue Territorien bzw. Fortpflanzungspartner zu finden. Im Spätsommer legen sie in ihrem Bau einen Wintervorrat von ca. 2 kg Getreidekörnern an, womit der Feldhamster unter normalen Bedingungen den Winter gut übersteht. Der Winterschlaf dauert etwa von September bis April und wird nur zum Fressen immer wieder kurz unterbrochen.

Gefährdung

Bis in die 1980er Jahre wurde der Feldhamster in Europa intensiv als landwirtschaftlicher Schädling bekämpft und wegen seines Fells bejagt. Erst um 1980 herum wurden die dadurch hervorgerufenen Populationseinbrüche europaweit bemerkt und die Art schließlich unter Schutz gestellt. In Bayern ist der Feldhamster heute in die Schutzkategorie „stark gefährdet“ (Rote Liste 2) eingestuft, in Deutschland seit 2009 sogar als „vom Aussterben bedroht“ (Rote Liste 1). International ist er durch die Berner Konvention (Anhang II, streng geschützte Art) und als Art der FFH-Richtlinie im Anhang IV (streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse) geschützt. Letzteres verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen.

Dieser Verpflichtung nachzukommen ist nicht einfach, denn der Feldhamster ist auch weiterhin bedroht durch Veränderungen in der Landwirtschaft. Der Wandel im Fruchtartenspektrum und der Einsatz von Pestiziden, vor allem aber die effektiven Ernte- und Bewirtschaftungsmethoden reduzieren drastisch das Futter- und Deckungsangebot für den Feldhamster. Besonders Junghamster haben dadurch beim Anlegen der Vorräte Probleme und verhungern im Winter.

Zusätzlich zerschneiden und verkleinern aber auch die ständig wachsenden Siedlungs- und Gewerbegebiete sowie der Ausbau von Straßen und anderen Verkehrswegen den Lebensraum des Feldhamsters.

Hilfe für den Feldhamster

Das Artenhilfsprogramm Feldhamster (FHP) wurde 2002 vom Landesamt für Umwelt konzipiert und wird seit 2006 von den höheren Naturschutzbehörden von Unterfranken und Mittelfranken durchgeführt. Ziel des FHP ist der Schutz und die Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen des Feldhamsters, um die unter- und mittelfränkischen Bestände in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Die Umsetzung vor Ort erfolgt sowohl durch die unteren als auch durch die höheren Naturschutzbehörden in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Landwirte als die wichtigsten Partner führen alle Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters auf freiwilliger Basis durch. Ertragsausfälle und Mehraufwendungen werden je nach FHP-Variante entgolten, vergleichbar den Förderelementen des Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) und des Kulturlandschaftsprogramms (KuLaP).

Ansprechpartner

Beratung und Vertragsunterlagen erhalten Sie von den Naturschutzbehörden:

Lkr. Kitzingen	Dieter Lang	09321 928-6212
	Hartmut Brick	09321 928-6214
Lkr. Miltenberg	Ulrich Müller	09371 501-303
Lkr. Main-Spessart	Rainer Maier	09353 793-1758
	Jürgen Schneemann	09353 793-1757
	Rainer Fuss	09353 793-1756
Lkr. Neustadt a.d. Aisch	Otto Schmitt	09161 92-410
	Daniela Strigl	09161 92-411
Lkr. Schweinfurt	Jürgen Kiefer	09721 55-581
	Gerhard Weniger	09721 55-585
Stadt Schweinfurt	Heike Schirmer	09721 51-3454
Lkr. Würzburg	Erhard Heinle	0931 8003-443
	Roland Möschle	0931 8003-333
Stadt Würzburg	Elmar Kuhn	0931 37-2630
Regierung von Unterfranken	Dr. Thomas Keller	0931 380-1169
Regierung von Mittelfranken	Peter Krämer	0931 380-1163
	Dr. Gabriele Kluxen	0981 53-1460

Fachfragen zum Feldhamster sowie Hinweise auf neue Vorkommen bitte an das Bayerische Landesamt für Umwelt:

Bernd-Ulrich Rudolph, Telefon: 0821 9071-5235
E-Mail: ulrich.rudolph@lfu.bayern.de

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung: LfU, Referat 54

Bildnachweis: Ulrich Lanz, LBV-Archiv (Feldhamster)
Ralf Schreiber (Getreidestreifen)

Druck: Druck- & Medienservice Schulz, 95145 Oberkotzau
Gedruckt auf 100 % Altpapier

Stand: April 2012

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.



natur

Der Feldhamster in Bayern

... und das Feldhamster-
Hilfsprogramm (FHP)

Förderjahr 2012

Bewirtschaftung nach dem bayerischen Feldhamster-Hilfsprogramm (FHP) 2012

Allgemeines

Es gibt drei Programmvarianten: **FHP 1**, **FHP 2** und **FHP 3**. Die Laufzeit der Verträge beträgt ein bis fünf Jahre. Insbesondere das FHP 1 soll grundsätzlich über mindestens zwei Jahre auf der gleichen Fläche abgeschlossen werden. Je Betrieb können Anträge bis maximal 3 ha gestellt werden, davon maximal 1 ha FHP 1. Die einzelnen Flächen sollen mindestens 0,5 ha groß sein (außer FHP 3).

Teilnahmevoraussetzungen

- Die Fläche muss innerhalb der Förderkulisse des FHP liegen. Schwerpunkte sind insbesondere die bekannten Vorkommen des Feldhamsters auf Lössböden und lehmigen Sanden: http://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/feldhamster/index.htm Die Karten können auch bei den Naturschutzbehörden eingesehen werden.
- Innerhalb dieser Förderkulisse sollen folgende Abstände eingehalten werden (Ausnahmen sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich):

zu Siedlungen	ca. 250 m
zu stark befahrenen Straßen und Bahnlinien	ca. 250 m
zu wenig befahrenen Straßen und Bahnlinien	ca. 100 m
zu bewohnten Gebäuden im Außenbereich	ca. 250 m
zu unbewohnten Gebäuden im Außenbereich	ca. 100 m
zu permanent Wasser führenden Gewässern	ca. 250 m
zu Entwässerungsgräben, Regenrückhaltebecken u. ä.	ca. 100 m
zu Wäldern, Hecken und Feldgehölzen	ca. 250 m
zur nächsten Antragsfläche des FHP	mindestens 250 m
- Wenn Bewirtschafter auf Flächen **außerhalb** der bisher bekannten Vorkommen bis Ende September Feldhamster nachweisen können, ist für diese Flächen im Folgejahr ein Antrag für FHP 2 oder 3 grundsätzlich möglich. In den folgenden Jahren ist auch der Abschluss von FHP 1 möglich.

Auflagen für alle drei Programme

- Ganzjähriger Verzicht auf Rodentizide. Nur in Jahren mit extrem hohen Feldmausbeständen ist eine Ausnahme möglich: nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde dürfen dann zwischen November und Januar Rodentizide eingesetzt werden.
- Es wird empfohlen, Feldarbeiten – insbesondere Ernte – nicht in der Dämmerung oder nachts durchzuführen.

FHP 1: Luzerne-Getreide-Mischanbau

Feldfrüchte

- Luzerne und Getreide (kein Mais)

Bewirtschaftung

- Mischanbau von Luzerne und Getreide in nebeneinander liegenden Streifen (mind. je 2 Streifen à ca. 5–10 m Breite, alle etwa gleich breit).
- Mähen der Luzerne mit Abtransport des Mähguts, sobald die benachbarten Getreidestreifen eine Höhe von ca. 20 cm erreicht haben. Die Luzerne muss spätestens am 15. Juni erstmals geschnitten werden (nicht im Ansaatzjahr), der letzte Schnitt muss vor dem 1. September erfolgen.
- Ernteverzicht der Getreidestreifen bis 15. September, Mulchen dann bis zum 1. Oktober. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Luzerne-Streifen mind. ca. 20 cm hoch sein.
- Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.
- Ein Umbruch der gemulchten Getreidestreifen ist jährlich nach dem 15. Oktober möglich.

Bei extremer Witterung und nur in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde können in Einzelfällen die Schnitt- und Mulchtermine auch später erfolgen.

Weitere Auflagen:

- Ganzjähriger Verzicht auf Pflanzenschutz.

Entgelt pro Jahr: **1.000 € pro ha**

FHP 2: Getreidestreifen

Feldfrüchte

- Wintergetreide, Sommergetreide,
- Zwischenfrucht auf dem beernteten Teil der Antragsfläche ist zulässig (kein Mais)

Bewirtschaftung

- Ernteverzicht auf mind. 25 % der Antragsfläche in Form von mindestens zwei Streifen mit einer durchschnittlichen Breite von 5 m. Hier kann vorab die Aussaatmenge reduziert werden.
- Diese unbeernteten Getreidestreifen dürfen ab dem 1. Oktober gemulcht oder flach (maximal 10 cm tief) gegrubbert werden.
- Auf der beernteten Antragsfläche einmalige nichtwendende Stoppelbearbeitung frühestens 14 Tage nach der Ernte.
- Das flache Pflügen der gesamten Fläche ist ab 15. Oktober gestattet.

Entgelt pro Jahr: **385 € pro ha**



„Hamsterstreifen“ nach FHP 2 bewirtschaftet

FHP 3: Flexibler Getreidestreifen

Feldfrüchte

- Getreide
- Körnerleguminosen (Ackerbohne, Erbse)

Bewirtschaftung

- Ernteverzicht auf mindestens einem Streifen pro Flurstück (Getreide bzw. Körnerleguminosen); auch Rand- und Eckstücke können einbezogen werden, sofern die Bodenqualität ausreichend ist für den Feldhamster.
- Breite der Streifen: 5 m im Durchschnitt
- Diese unbeernteten Streifen dürfen ab dem 1. Oktober gemulcht oder flach (maximal 10 cm tief) gegrubbert werden. Ab dem 15. Oktober ist auch flaches Pflügen gestattet.
- Über die genaue Lage der Streifen kann frei entschieden werden, z. B. in Abhängigkeit der Fruchtfolgeplanung. Sie dürfen jedoch nicht zu nahe nebeneinander liegen (bei 2 Streifen z. B. Anordnung an den jeweiligen Feldstücks-Außengrenzen).

Flächen

- Bei Vertragsbeginn werden die Flurstücke gemeldet, auf denen ein oder mehrere Getreidestreifen – mit insgesamt festgelegtem Flächenumfang – unbeerntet bleiben.
- Nach der Ernte muss bis spätestens 1. September gemeldet werden, auf welchen Flächen die Maßnahme umgesetzt wird. Zum selben Termin ist ein Auszahlungsantrag zu stellen. Wird keine oder weniger Fläche gemeldet, entfällt die Auszahlung bzw. wird nur die tatsächliche Nichterntefläche ausbezahlt. Dies bedeutet aber keinen Vertragsverstoß (sofern korrekt und bis spätestens 1. September angezeigt!).

Entgelt pro Jahr: **14,31 € pro 100 m² nicht beernteter Fläche**

Beispiel: 2.500 m² (2 Streifen je 5 m Breite x 250 m Länge) = 357,75 €